

37. 1. Über das Verhältnis statutarischer Weideordnungen für städtische Feldmarken zu den Rechten der Eigentümer von Sondergrundstücken auf der Feldmark.

2. Bedeutung der s. g. salvatorischen Klausel in landesherrlichen Bestätigungsakten von Lokalstatuten.

I. Civilsenat. Urth. v. 24. Februar 1883 i. S. Sch. u. Gen. (Kl.) w. Magistrat zu D. (Bekl.) Rep. I. 532/82.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Kläger sind Eigentümer von „kurzen und langen neuen Wiesen“, welche auf der Feldmark der Stadt D. belegen sind. Sie anerkennen, daß dem beklagten Magistrate für die städtische große Kuhherde die Nachweide auf den vorgedachten Wiesen vom 25. August einschließlich bis zur Beendigung des Weideganges zusteht, nehmen aber für sich das Recht in Anspruch, während der weidfreien Zeit die Wiesen beliebig oft zu mähen. In dieser Nutzung durch Strafverfügungen des Magistrates gestört, klagen sie gegen den Magistrat mit dem Antrage, diesem gegenüber ihr Recht auf freieste Benutzung der betreffenden Wiesen zur Futterwerbung bis zum 24. August festzustellen. Der Magistrat beruft sich der Klage gegenüber auf die von Rat und Bürgerschaft erlassene, auch landesherrlich mit der Klausel „einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich“ bestätigte städtische Weideordnung, deren §. 12 lautet: „Die kurzen und die langen neuen Wiesen und die sämtlichen Warstwiesen werden nur einmal geschoren und dienen nach Einwerbung des Futters, spätestens von Bartholomäus an, der großen Herde zur Nach-

weide.“ Er beantragt Abweisung der Klage und stellt widerklagend den Antrag, festzustellen, daß Widerbeklagten auf den zur Frage stehenden Wiesen nur das Recht zustehen, dieselben einmal bis zum 24. August zu scheren. Nach diesen Anträgen ist auch in zweiter Instanz erkannt. Auf die Revision der Kläger und Widerbeklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wenn das Oberlandesgericht das landesherrlich bestätigte Statut vom 11. Dezember 1873 dahin auslegt, daß durch dasselbe für die Weidewerhältnisse auf dem städtischen Territorium gesetzliches Recht geschaffen ist, und dem §. 12 des Statutes die Bedeutung beimißt, daß derselbe nicht etwa bloß ein Referat über den bisherigen Zustand, sondern eine bindende Norm darüber enthält, wie es mit dem Scheren der kurzen und langen neuen Wiesen und der Nachweide gehalten werden soll, so ist diese Entscheidung nach §. 525 C.P.D. auch für die in dieser Instanz zu erlassende Entscheidung maßgebend. Es ist auch kein Einwand gegen den Ausspruch zu erheben, daß Beklagter die Geltendmachung der Bestimmung des §. 12 a. a. D. nicht zu behaupten und nachzuweisen braucht, daß durch §. 12 das klägerische Recht nicht verletzt sei. Wenn aber der zweite Richter weiter annimmt, daß gegenüber der in §. 12 a. a. D. getroffenen Bestimmung Kläger sich nur mit dem Nachweise schützen können, daß ihre Wiesen aus besonderem Rechtsgründe von der durch §. 12 a. a. D. aufgestellten Eigentumsbeschränkung befreit seien, so setzt er sich mit allgemeinen Auslegungsregeln in Widerspruch, verkennt auch die Bedeutung der salvatorischen Klausel in der Bestätigungsakte. Es liegt an sich ganz außerhalb der Absicht und des Zweckes statutarischer Bestimmungen der zur Frage stehenden Art, in bestehende Privatrechte Dritter einzugreifen. Bei der Auslegung derselben muß daher davon ausgegangen werden, daß sie, soweit sie Bestimmungen über privatrechtliche Verhältnisse enthalten, eben nur den bestehenden Rechtszustand haben fixieren wollen. Das angefochtene Urteil hat nicht nachgewiesen, daß das Statut hat weitergehen und im Interesse des städtischen Weiderechtes den Sondergrundstücken hat Lasten auferlegen wollen, welchen dieselben bisher nicht unterworfen waren. Es deutet auch keine Bestimmung des Statutes auf eine solche Absicht hin. Könnte aber selbst eine andere Auffassung aus der Auslegung

des Statutes gewonnen werden, so würden Privatrechte doch dadurch salviert worden sein, daß die Bestätigung nur mit der Klausel erfolgt ist: „einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.“ Hierdurch ist in ausreichender Weise zum Ausdruck gebracht, daß das Statut in Privatrechte nicht hat eingreifen wollen und sollen. Es kann daher nie den Klägern der Beweis abgeschnitten werden, daß das Nachweiberecht zur Zeit der Bestätigung des Statutes in einem beschränkteren Umfange bestanden hat, als der §. 12 a. a. D. voraussetzt. Man hat aber auch weiter anzunehmen, daß selbst ein entgegenstehender Besitz durch das Statut nicht beseitigt ist, weil letzterem eben jeder Eingriff in Privatrechte fern gelegen hat und der Vorbehalt des erweislichen Rechtes in der Bestätigungsakte auch den entgegenstehenden rechtlich geschützten Besitz mitumfaßt. Hatten Kläger mithin vor dem Statute dem behaupteten Rechte gegenüber einen entgegenstehenden Besitz, so haben sie den Anspruch auf Schutz desselben durch das Statut nicht verloren; und bei Nachweisung desselben hat Beklagter das von ihm behauptete Recht auf anderem Wege als durch Bezugnahme auf das Statut darzulegen. Der durch das Statut erlangte Vorteil weicht mithin sowohl der Nachweisung eines entgegenstehenden Rechtes als der Darlegung eines entgegenstehenden rechtlich geschützten Besitzstandes. Von diesem Standpunkte aus ergiebt sich ohne weiteres, daß Kläger mit ihrer unter Beweis gestellten Behauptung, daß die Besitzer ihrer Wiesen seit 1832 dieselben zweimal geschnitten haben, nicht zurückgewiesen werden durften. Es hat daher die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und die Zurückverweisung der Sache in die Instanz erfolgen müssen.“